lich ist. Trotzdem durfte sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes (nicht veröffentlichter Entscheid vom 22. Dezember 1945 i. S. Cabalzar) der Beschwerdeführer. dem — was unbestritten ist — dieser Mangel nicht bekannt war, auf dieselbe verlassen und annehmen, dass sein Beschwerderecht gegen den Entscheid des Gemeinderates Liestal vom 19. Juli 1950 während 10 Tagen offenstehe. Es würde dem Grundsatz von Treu und Glauben — an den sich auch die Verwaltung zu halten hat (Fleiner: Institutionen, 8. Auflage, S. 200; nicht veröffentlichter Entscheid vom 3. November 1944 i. S. Granosa A.-G.) widersprechen, wenn der Rechtsuchende, der im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der ihm durch die zuständigen Behörden erteilten Rechtsmittelbelehrung handelt, die Folgen selbst zu tragen hätte, wenn diese Belehrung fehlerhaft ist. Es lässt sich dagegen nicht einwenden, der Beschwerdeführer habe das ihm vernünftigerweise zuzumutende Mass von Sorgfalt und Vorsicht nicht gewahrt, die Versäumung der massgebenden gesetzlichen Frist selbst verschuldet. Denn der Rechtsuchende braucht nicht damit zu rechnen, dass die Belehrung über die Voraussetzungen für die Beschwerdeführung fehlerhaft sei.

Der angefochtene Nichteintretensentscheid des Regierungsrates ist daher im Sinne des oben Ausgeführten willkürlich. Er ist aufzuheben. In seinem neuen Entscheid hat der Regierungsrat davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer zur Beschwerdeführung gegen die Verfügung des Gemeinderates Liestal vom 19. Juli 1950 eine 10-tägige Frist offen stand.

## Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der angefochtene Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft aufgehoben.

## II. KOMPETENZKONFLIKT ZWISCHEN BÜRGER-LICHER UND MILITÄRISCHER GERICHTS-BARKEIT

# CONFLIT DE COMPÉTENCE ENTRE LES TRIBU-NAUX ORDINAIRES ET LES TRIBUNAUX MILITAIRES

- 33. Urteil vom 18. Oktober 1950 i. S. eidg. Militärdepartement gegen Untersuchungs- und Ueberweisungsbehörde von Obwalden.
- Art. 2 Ziff. 5 und Art. 6 MStG. Umfang der Unterwerfung der Stellungspflichtigen unter das MStG. Beteiligung an militärischen Vergehen. Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichtes.
- Art. 2 ch. 5 et art. 6 CPM. Mesure dans laquelle une personne astreinte à se présenter au recrutement est soumise au CPM. Participation à des délits militaires. Pouvoir d'examen du Tribunal fédéral.
- Art. 2, cifra 5, e art. 6 CPM. In quale misura è assoggettato al CPM chi è obbligato a presentarsi al reclutamento? Partecipazione a reati militari. Sindacato del Tribunale federale.
- A. G. war im Jahre 1950 stellungspflichtig. Er beschaffte sich beim kantonalen Kreiskommando das Formular «Ausweis für den sich als Motorradfahrer anmeldenden Rekruten», um als Motorradfahrer eingeteilt zu werden. Darin hat der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt über den Stellungspflichtigen zu erklären, dass er mit dessen Einteilung als Motorradfahrer einverstanden sei und sich verpflichte, ein Armee-Motorrad zu den festgesetzten Bedingungen anzukaufen und zu halten. Der Präsident des zuständigen Gemeinderates hat sodann darauf zu bescheinigen, dass der Stellungspflichtige oder sein Vater in der Lage ist, ein Motorrad anzukaufen, und für sachgemässe Haltung die nötige Garantie bietet. Das Kreiskommando hat die Erklärung nach Prüfung zu unterzeichnen. Die Inhaberin der elterlichen Gewalt über

2. — Der Stellungspflichtige untersteht dem Militärstrafrecht und damit der militärischen Gerichtsbarkeit mit

Bezug auf die Stellungspflicht sowie während der Dauer der Aushebung bis zur Entlassung durch die Aushebungsbehörde (Art. 2 Ziff. 5, Art. 218 MStG). Er wird damit

dem militärischen Strafrecht in zweifacher Hinsicht unterworfen. Während der Dauer der Aushebung ist die Unter-

stellung zwar zeitlich, aber nicht sachlich beschränkt. Der

Stellungspflichtige befindet sich während der Dauer der

Aushebung in derselben Lage wie eine Militärperson. Da-

gegen ist die Unterwerfung, soweit sie auf die Stellungs-

pflicht Bezug hat, zeitlich nicht beschränkt. Dem Stellungs-

pflichtigen wird zwar damit in erster Linie auferlegt, sich

an einem bestimmten Tage zur Aushebung einzufinden.

Diese Seite der Pflicht kommt namentlich in den beiden

romanischen Texten des Art. 2 Ziff. 5 (« pour ce qui con-

cerne l'obligation de se présenter », « per quanto concerne

l'obligo di presentarsi ») deutlich zum Ausdruck. Doch

folgt daraus nicht etwa, dass die Obliegenheiten des Stel-

lungspflichtigen sich darauf beschränken. Denn mit Bezug

auf die Stellungspflicht befindet sich der Stellungspflich-

tige in der Lage des Dienstpflichtigen, der seine militä-

rischen Pflichten ausserhalb des Dienstes vernachlässigt.

Er untersteht dem Militärstrafrecht für alle Handlungen,

Tr unterstent dem mintanstratrecht für auf mandiungen,

die sich auf die Stellungspflicht beziehen. Dazu gehören

auch Handlungen, die begangen wurden, bevor der Pflich-

tige mit den militärischen Behörden in Berührung kommt,

nämlich alle jene Handlungen, die auf die Dienstpflicht von

Einfluss sind, mit denen bewirkt werden soll, dass der Stel-

lungspflichtige dienstuntauglich erklärt werde, oder mit

denen eingewirkt werden soll auf die Verfügungen der Aus-

hebungsbehörden mit Bezug auf die militärische Eintei-

lung.

Nach der Verordnung des Bundesrates über die Abgabe von Armee-Motorrädern vom 25. August 1939 kann die Abteilung für leichte Truppen die Einteilung des Stellungspflichtigen zu den Motorradfahrern von der Vorlage einer

G. weigerte sich auf bezügliches Ersuchen des Sohnes, die Bescheinigung zu unterzeichnen. In der später durchgeführten Befragung erklärte sie, sie hätte die für den Ankauf eines Motorrades erforderlichen Mittel nicht besessen. Angesichts der Weigerung der Mutter ersuchte G. zunächst seine Schwester, die Unterschrift anstelle der Mutter auf das Formular zu setzen. Als auch diese ablehnte, unterzeichnete der anwesende D. mit « Frau G.... ». G. reichte das Formular dem kantonalen Kreiskommando ein. Deswegen wurde gegen ihn und D. ein Strafverfahren angehoben. Mit Urteilen vom 25. März 1950 hat die Untersuchungs- und Überweisungsbehörde von Obwalden D. wegen Fälschung eines Ausweises (Art. 252 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) mit Fr. 40.— und G. wegen Gebrauches eines gefälschten Ausweises zum Zwecke der Täuschung (Art. 252 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) mit Fr. 20.— gebüsst.

B. — Mit Eingabe vom 7. September 1950 beantragt das eidg. Militärdepartement, vertreten durch den Oberauditor der Armee, das bürgerliche Strafverfahren aufzuheben und die Akten dem eidg. Militärdepartement zur Erteilung des Befehls für die Anhebung der Voruntersuchung an das Divisionsgericht 8 zu überweisen.

## Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — G. und D. sind von den bürgerlichen Strafbehörden für Handlungen verfolgt und bestraft worden, für welche die militärischen Stellen die Zuständigkeit zur Verfolgung und Beurteilung durch Erhebung des Kompetenzkonfliktes im Sinne von Art. 223 MStG in Anspruch nehmen. Es liegt also ein positiver Kompetenzkonflikt vor. Dieser kann noch erhoben werden, wenn bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Selbst die Vollstreckung eines Urteils würde ihn nicht ausschliessen. Anderseits ist er schon zulässig, obwohl eine Voruntersuchung durch die militärischen Behörden noch nicht angeordnet worden ist und eine Überweisung infolgedessen noch nicht stattgefunden hat.

Erklärung abhängig machen, wonach dieser in der Lage ist, ein Armee-Motorrad zu übernehmen, zu bezahlen und zu unterhalten. Wer eine derartige Erklärung abgibt, sei es beim zuständigen kantonalen Kreiskommando zu dem Zwecke, dessen Visum für die Richtigkeit der Erklärung zu erhalten, sei es, falls er dieses bereits erhalten hätte, bei der zuständigen Aushebungsstelle, begeht eine Handlung, die Bezug hat auf seine Stellungspflicht; er verletzt, wenn er dabei einen Tatbestand des MStG begründet, Pflichten, die ihm als Stellungspflichtigem obliegen, und untersteht dafür dem Militärstrafrecht und der militärischen Gerichtsbarkeit.

3. — Sind an einem rein militärischen Vergehen oder Verbrechen im Sinne der Art. 61 bis 85 MStG andere, nicht dem militärischen Strafrecht unterworfene Personen beteiligt, so unterstehen diese ebenfalls der militärischen Gerichtsbarkeit (Art. 6 MStG). Die Frage der Anwendbarkeit des militärischen Strafrechtes liesse sich jedoch nicht entscheiden, wenn nicht im Kompetenzkonfliktsverfahren festgestellt werden könnte, ob Beteiligung an einem Tatbestand, der die Zuständigkeit des Militärrichters begründet, in Frage steht. Doch befindet das Bundesgericht damit über die Frage, ob der Täter sich strafbarer Beteiligung schuldig gemacht habe, nicht endgültig. Es erklärt nur, wenn sie anzunehmen sei, sei die Zuständigkeit des Militärrichters gegeben.

Nach den Akten hat sich D. an der von G. begangenen Handlung beteiligt, indem er die Urkunde, die dieser dem Kreiskommando vorwies, unterzeichnet und G. übergeben hat, damit dieser davon Gebrauch mache. Dass hierin eine Beteiligung an einem militärischen Delikt zu erblicken ist, muss deshalb angenommen werden, weil die Bescheinigung dienstliche Bedeutung hat. Dem entspricht die Praxis des Militärkassationsgerichtes, wonach dienstliche Aktenstücke nicht bloss diejenigen sind, die von militärischen Stellen ausgefertigt werden, sondern auch solche, die von Privatpersonen stammen, nach ihrer Zweckbestimmung

aber dienstliche Bedeutung haben (Entscheidungen des Militärkassationsgerichtes Bd. 4 No. 46 und 92).

4. — Die von einem bürgerlichen Gericht geführten Strafverfahren und die gestützt darauf ergangenen Urteile vom 25. März 1950 sind aus diesen Gründen als nichtig aufzuheben.

#### Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die von den bürgerlichen Strafbehörden von Obwalden gegen G. und D. durchgeführten Verfahren werden mit Einschluss der Urteile vom 25. März 1950 aufgehoben; für die Verfolgung und Beurteilung der den Beschuldigten zur Last gelegten Handlungen werden die militärischen Gerichte als zuständig erklärt.

#### III. VERFAHREN

#### PROCÉDURE

- 34. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes als staatsrechtlieher Kammer vom 13. Oktober 1950 i. S. Freivogel gegen Generalprokurator und Kassationshof des Kantons Bern.
- Art. 84 Abs. 2 OG. Ist die staatsrechtliche Beschwerde wegen willkürlicher Verletzung einer kantonalen Bestimmung über die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens zulässig, wenn mit Nichtigkeitsbeschwerde nach Art. 268 ff. BStP gerügt werden kann, der Entscheid verletze Art. 397 StGB?
- Art. 84 al. 2 OJ. Peut-on former un recours de droit public pour application arbitraire d'une disposition cantonale sur la revision d'un procès pénal, alors qu'il est possible de faire valoir, dans un pourvoi en nullité (art. 268 ss. PPF), que la décision viole l'art. 397 CP?
- Art. 84, cp. 2 OG. Si può interporre un ricorso di diritto pubblico per arbitraria applicazione d'un disposto cantonale sulla revisione d'un processo penale, quando è possibile formulare, mediante un ricorso per cassazione (art. 268 e seg PPF), la censura che la decisione viola l'art. 397 CP?